



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Aktenzeichen

RPKS - Dez. 52/ dg-KS082915-35891/2022

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 33.2 / Herr Christian Rippl
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

Bearbeiter/in

Volker Döhring

Durchwahl

0561 106 - 2755

Fax

0611 3276 40922

E-Mail

arbeitsschutz@rpks.hessen.de

Ihr Zeichen

RPKS – 33.2-78 z 01/7-2021/1

Ihre Nachricht

Datum

17. Juni 2022

Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Vorhabenträger: GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Str. 108 - 112
Projekt: Einbindungen bestehender Ferngasleitungen (MIDAL-Süd, MIDAL-Süd Loop, STEGAL und MIDAL Mitte) in die geplante Verdichterstation (VS) Reckrod 2

Vollständigkeitsprüfung und abschließende Stellungnahme des Dezernates 52 (Arbeitsschutz 2)

Sehr geehrter Herr Rippl,

die Antragsunterlagen wurden von mir geprüft. Nachforderungen werden nicht gestellt. Nachstehende Nebenbestimmung des Dezernates 52 bitte ich im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen:

- Vor Beginn von Tiefbau- bzw. Abriss und Rückbauarbeiten ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß den §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu prüfen, ob es sich bei der Baustelle um eine Kampfmittelverdachtsfläche handelt, die Kampfmittelbelastung zu ermitteln und gegebenenfalls die Kampfmittel durch eine Kampfmittelräumfirma zu beseitigen. Bei Fund von Kampfmitteln auf der Baustelle muss eine Anzeige nach § 14 Sprengstoffgesetz (SprengG) an das Dezernat 52, Regierungspräsidium Kassel, erfolgen.
- Bei Bauarbeiten in potenziell kontaminierten Bereichen im Sinne der Technischen Regel zur Gefahrstoffverordnung 524 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ sind alle Einflussgrößen, die zu einer Gefährdung von Beschäftigten führen können, anhand der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und zu bewerten sowie auf dieser Grundlage und unter Beachtung der Grundsätze des § 9 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) angemessene Schutzmaßnahmen festzulegen und einzuhalten.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Leuschnerstraße 71 ist von der A7 bzw. A49 gut erreichbar und es ist auch mit den Straßenbahnlinien 3, 7 (Haltestelle Helleböhn) und der Buslinie 11 (Haltestelle Magazinhof) zu erreichen.



- Bauvorhaben mit mehr als 30 Arbeitstagen bei gleichzeitiger Beschäftigung von 20 Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen sind nach § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung (BaustellV) der zuständigen Behörde zwei Wochen im Voraus anzuzeigen. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.
- Es ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vor Einrichtung der Baustelle gemäß § 2 Abs. 3 BaustellV für anzeigepflichtige Baustellen gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV oder für Baustellen mit gefährlichen Arbeiten nach Anhang 2 BaustellV (z.B. bei mehr als 7 m Absturzhöhe), wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, zu erstellen.
- Für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage sind Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen und zu dokumentieren (§§ 5, 6 ArbSchG, § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)). Insbesondere ist für den Betrieb von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen ein Explosionsschutzdokument gemäß GefStoffV zu erstellen. Arbeitnehmer sind anhand der erstellten Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen vom Arbeitgeber zu unterweisen (vor Aufnahme der Tätigkeit, danach jährlich wiederkehrend).

Hinweis:

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind die Gesamtheit der explosionsschutzrelevanten Arbeitsmittel einschließlich der Verbindungselemente sowie der explosionsschutzrelevanten Gebäudeteile.

- Geräte, Schutzsysteme sowie Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen, sind vor Inbetriebnahme sowie regelmäßig wiederkehrend spätestens alle drei Jahre durch eine befähigte Person zu überprüfen. (§ 15, § 16 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV).
- Arbeitsbereiche, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind an ihren Zugängen zu kennzeichnen mit dem Warnzeichen „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ (D-W021).
- Arbeitsmittel einschließlich Anlagen und Geräte, Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können. Dies gilt auch für Arbeitsmittel und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen, die nicht Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU sind, wenn ihre Verwendung in einer Einrichtung an sich eine potenzielle Zündquelle darstellt.
- Sofern in der Gefährdungsbeurteilung nichts Anderes vorgesehen ist, sind in explosionsgefährdeten Bereichen Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien der Richtlinie 2014/34/EU auszuwählen.

Insbesondere sind in explosionsgefährdeten Bereichen, die in Zonen eingeteilt sind, folgende Kategorien von Geräten zu verwenden:

- in Zone 0: Geräte der Kategorie 1,
- in Zone 1: Geräte der Kategorie 1 oder der Kategorie 2,
- in Zone 2: Geräte der Kategorie 1, der Kategorie 2 oder der Kategorie 3.

- Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass das Ergebnis der Prüfung nach §§ 15 und 16 BetrSichV aufgezeichnet wird. Auszeichnungen und Prüfbescheinigungen (Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle) sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden (§ 17 Abs. 1 BetrSichV).
- Gefahrstoffe müssen so gelagert werden, dass freiwerdende Stoffe erkannt, aufgefangen und beseitigt werden können. Die notwendigen Schutzmaßnahmen sind in Abhängigkeit von den Stoffeigenschaften und den gelagerten Mengen festzulegen (s. Nr. 4.3.2 Abs. 3 der TRGS 510 – Technische Regeln Gefahrstoffe „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“).
- Lagereinrichtungen müssen zur Aufnahme der Lagergüter ausreichend statisch belastbar und standsicher sein. Es müssen Maßnahmen zur Sicherung gegen Heraus- oder Herabfallen sowie ein ausreichend bemessener Anfahrerschutz vorhanden sein (s. Nr. 4.3.3 Abs. 2 der TRGS 510).
- Gefahrstoffe dürfen nur zusammengelagert werden, wenn hierdurch keine Gefährdungserhöhung entsteht.

Hinweis:

Zur Festlegung der Zusammenlagerungsmöglichkeiten sind die eingelagerten Gefahrstoffe gemäß Anlage 4 der TRGS 510 in Lagerklassen (LGK) einzuteilen. Sie dienen ausschließlich der Steuerung der Zusammenlagerung. Die Ermittlung der Zusammenlagerungsmöglichkeit hat entsprechend Nr. 7.2 der TRGS 519 zu erfolgen (s. auch Tabelle 2 der TRGS 510 „Zusammenlagerungstabelle in Abhängigkeit der Lagerklasse). Die Durchführung dieser Maßnahme ist zu dokumentieren. Aufgetretenen Mängel sind schriftlich zu dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Döhring)